

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Sport- und
Rehatechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier
vom 26.07.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier am 25.01.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Sport- und Rehatechnik beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 26.07.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Sport- und Rehatechnik im Fachbereich Technik an der Hochschule Trier vom 12.04.2017, (publicus, 2017-05 vom 07.07.2017, S. 38-48), geändert am 24.01.2018 (publicus, 2018-02 vom 29.01.2018 S. 27-30) hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 im Bachelorstudiengang Sport- und Rehatechnik eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 29.02.2028 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 12.04.2017 in die Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 des Bachelorstudiengangs Sport- und Rehatechnik beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 26.07.2023 des Bachelorstudiengangs Sport- und Rehatechnik. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 12.04.2017 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet.

Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.07.2023

Prof. Dr. Jan Christoph Otten

Der Dekan des Fachbereichs Technik der Hochschule Trier